
Ehrenordnung

31/02

93. Erg. Lief. 1/2017 HdO

Der Rat der Stadt Neuss hat am 1. Juli 2016 unter Einbeziehung der Regelungen des § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KorruptbG) nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

Ehrenordnung des Rates der Stadt Neuss

Präambel

Die kommunalen Mandatsträger (Mitglieder des Rates der Stadt Neuss, seiner Ausschüsse und Bezirksausschüsse) fühlen sich verpflichtet, die Bestrebungen der Stadt Neuss hinsichtlich Transparenz ihrer Tätigkeit und Vermeidung und Bekämpfung von Korruption zu unterstützen. Aus diesen Gründen hat der Rat der Stadt Neuss unter Einbeziehung der Regelungen des § 108 e Strafgesetzbuch (StGB), des § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) nachstehende Ehrenordnung beschlossen.

A. Transparenz

1. Die Mandatsträger haben innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Mandates der/dem Bürgermeister/in schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können.

Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

a) Name, Vorname, ladungsfähige bzw. zustellfähige Anschrift

b) Familienstand

c) der ausgeübte Beruf nach folgenden Maßgaben:

- unselbständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche) und der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung;
- selbständig Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma;
- bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufes und Berufszweiges sowie der Firma
- bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit

d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes, die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorgani-

sationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

- e) vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Vereinen, Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen
- f) Beraterverträge, insbesondere die entgeltliche Beratung oder Vertretung der Interessen von Einwohnern der Stadt und von juristischen Personen und Vereinigungen sowie die Erstellung von Gutachten für diese Einwohner, Personen und Vereinigungen, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen der Angaben nach Buchstaben a bis f sind der/dem Bürgermeister/in unverzüglich anzuzeigen. In Zweifelsfragen sind Mandatsträger verpflichtet, sich durch Rückfragen zu informieren. Für Auskünfte stehen auch der/dem Bürgermeister/in oder der/dem Antikorruptionsbeauftragten zur Verfügung.

- 2. Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Auskunftspflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- 3. Die Regelungen zur Offenbarungspflicht nach den §§ 43 Abs. 2 Ziffer 3 und 31 GO über Ausschließungsgründe bleiben unberührt.
- 4. Wird von einem Mandatsträger gegenüber der/dem Bürgermeister/in der Vorwurf erhoben, dass gegen die Verhaltensregeln verstoßen worden ist, so hat die/der Bürgermeister/in den Sachverhalt aufzuklären und die/den Betroffene/n anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat er der Fraktion, der die/der Betroffene/n angehört/angehören, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die/Der Bürgermeister/in teilt im Einvernehmen mit der/dem Fraktionsvorsitzenden das Ergebnis der Prüfung dem Rat in nicht-öffentlicher Sitzung mit.
- 5. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

B. Veröffentlichung

- 1. Die nach § 16 KorruptionsbG zu veröffentlichenden Angaben werden in geeigneter Form fortlaufend auf der Homepage der Stadt Neuss veröffentlicht. Ansonsten dürfen die erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und seiner Ausschüsse verwendet werden. Auf Antrag einer Fraktion ist unter Darlegung eines berechtigten Interesses sowie unter den Voraussetzungen gem. § 55 GO NRW Einsicht zu gewähren. Die Auskünfte (A. 1. b) sind vertraulich zu behandeln.
- 2. Die Mandatsträger haben dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neuss uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligungen an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenes Vermögen und

Grundbesitz zu geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist (§ 15 KorruptionsbG).

3. Die/Der Bürgermeister/in hat ihre/seine Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG NRW vor Übernahme dem Rat anzuzeigen. Eine Aufstellung über Art, Umfang und Vergütung (§ 53 LBG NRW) der Tätigkeiten legt sie/er dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres gem. § 17 KorruptionsbG vor.

C. Interessenkollision

Die Mandatsträger unterliegen bei der Annahme von ungerechtfertigten Vorteilen dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern nach § 108 e StGB.

Etwas anderes gilt für Mitglieder in Aufsichtsräten von städtischen Unternehmen, die durch den Rat bestellt wurden. Diese sind im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB Amtsträger und unterliegen damit den Vorschriften des § 331 StGB (Vorteilsannahme) und des § 332 StGB (Bestechlichkeit).

In diesem Zusammenhang trifft der Rat der Stadt Neuss im Hinblick auf § 108 e Abs. 4 StGB folgende ergänzende Regelungen

1. Mandatsträger nehmen keine Vorteile, die ihnen aufgrund ihrer Mandatstätigkeit für sich oder Dritte (z. B. Stadt, Angehörige) angeboten werden, an. Im Hinblick auf Parteispenden sind die engen Grenzen des Parteiengesetzes zu beachten. Geringwertige Aufmerksamkeiten wie z.B. Massenwerbeartikel, Kalender einfacher Ausführung, Schreibblocks etc. dürfen angenommen werden.

Gastgeschenke die in offizieller Funktion (Wahrnehmung eines Termins im Auftrag des Rates oder der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters) überreicht werden, sind im Büro Bürgermeister abzugeben.

2. In privaten, beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mandatstätigkeit mit dem Ziel, Vorteile im wirtschaftlichen Wettbewerb oder der Preisbildung von Waren und Dienstleistungen zu erlangen, unzulässig.

3. Reisen

- 3.1 Veranstaltungen und Reisen

Über Reisen von Mandatsträgern entscheidet der Stadtrat. Die Reisekosten sind in der Entschädigungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt.

- 3.2 Veranstaltungen und Reisen von Gremien städtischer Beteiligungen

- 3.2.1 Tagungsort und Begriffsbestimmung

Sitzungen und Veranstaltungen von Gremien der Gesellschaften an denen die Stadt Neuss direkt oder indirekt beteiligt ist, finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

Ausnahmen:

Findet eine Sitzung oder Veranstaltung außerhalb von Neuss statt, ist eine Teilnahme ausnahmsweise möglich, wenn sie zur Entscheidungsfindung eines Gremiums notwendig ist, insbesondere weil eine In-Augenschein-Nahme erforderlich ist, sowie Sachnähe zum Aufgabenbereich besteht.

Vor Durchführung der Reise hat das betroffene Gremium einen Beschluss mit Begründung zu fassen.

3.2.2 Kostentragung

Die Kosten der Veranstaltung, einschließlich der Reisekosten, trägt die städtische Beteiligungsgesellschaft, die den Beschluss über die Veranstaltung bzw. die Reise gefasst hat. Abweichende Kostenträgerschaft bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

3.2.3 Bericht

Über die auswärtige Veranstaltung bzw. die Reise hat das Gremium einen schriftlichen Bericht dem Hauptausschuss vorzulegen, aus dem die Veranlassung der Veranstaltung bzw. der Reise, Reiseverlauf und Ergebnis der Reise hervor gehen.

3.2.4 Anweisung

Die vom Rat direkt oder indirekt entsandten Vertreter in Gremien städtischer Beteiligungen werden angewiesen, bei der Beschlussfassung über Veranstaltungen und Sitzungen, die außerhalb von Neuss stattfinden, die Regeln der Ehrenordnung zu beachten und ihrer Beschlussfassung zu Grunde zu legen.

4. Einladungen

Bei jeder Einladung ist zu prüfen, ob sich aus der Annahme Abhängigkeiten ergeben könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Unterhalten von Netzwerken und der Kontakt mit den Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppen zu den wesentlichen Bestandteilen der Mandatsausübung gehört. Bei Bewirtungseinladungen im Rahmen der Mandatsausübung ist stets darauf zu achten, dass die Bewirtung sozialadäquat ist.

Die Teilnahme an Essen, repräsentativen Empfängen oder Festveranstaltungen ist daher für sich gesehen als sozialadäquat anzusehen, wenn die Bewirtung im Rahmen des Angemessenen und Üblichen nicht überschreitet. Die Teilnahme an darüber hinausgehenden Bewirtungen ist der/dem Bürgermeister/in anzuzeigen. Nimmt die/der Mandatsträger/in an einer Veranstaltung im Auftrag des Rates auf Einladung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters teil, entfällt die Anzeigepflicht.

Bei der Annahme von Einladungen ist auch die Häufigkeit stets kritisch zu prüfen.

5. Ermäßigte Karten bzw. Freikarten

Zum Besuch von städtischen Veranstaltungen (z.B. Kultur- oder Sportveranstaltungen) können ordentliche Ausschussmitglieder für den Bereich ihres je-

weiligen Ausschusses für maximal fünf Veranstaltungen pro Jahr jeweils eine Freikarte auf Anforderung erhalten.

Innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ist eine Einladung derselben Person oder Institution grundsätzlich als unproblematisch anzusehen. Darüber hinaus sollten wiederholte Einladungen nur aus besonderen Anlässen oder außerordentlichen Gründen angenommen und der/dem Bürgermeister/in zur Kenntnis gegeben werden.

Die Annahme von Einladungen zu Brauchtumsveranstaltungen ist grundsätzlich zulässig.

6. Antikorruptionsbeauftragte/r

Die/Der Antikorruptionsbeauftragte der Stadt Neuss berät und informiert die Mandatsträger hinsichtlich auftretender Fragen. Bei Unsicherheiten, dem Verdacht einer möglichen Beeinflussung oder einer Interessenkollision in eigener Sache informiert der Mandatsträger die/den Bürgermeister/in. Im Falle einer möglichen Einflussnahme kann die/der Bürgermeister/in die/den Antikorruptionsbeauftragte/n hinzuziehen.

D. Ehrenkodex

Die Mandatsträger verpflichten sich durch Unterschrift unter dem Ehrenkodex auf die freiwillige Bindung an die Ehrenordnung der Stadt Neuss.

Der Rat der Stadt Neuss hat die Ehrenordnung in seiner Sitzung am 1. Juli 2016 beschlossen.

**Ehrenkodex
der Mitglieder des Rates der Stadt Neuss
und seiner Ausschüsse**

Name, Vorname	Anschrift
---------------	-----------

Ich bin mir der Verantwortung bewusst, dass ich als ehrenamtliches Mitglied des Rates der Stadt Neuss bzw. seiner Ausschüsse das Ansehen der Stadt und seiner Vertretungen wesentlich mitbestimme. Das Mandat werde ich uneigennützig und zum Wohle der Stadt ausüben. In Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichte ich mich freiwillig zur Einhaltung der Regelungen der Ehrenordnung in der Fassung der Beschlussfassung vom 1. Juli 2016 und bekräftige Folgendes:

- Ich werde Informationen, die nach dem Gesetz geheim zu halten sind, nicht an Dritte weitergeben und solche Informationen nicht gewinnbringend für mich oder meine Angehörigen verwerten.
- Ich verpflichte mich, keine Vorteile anzunehmen, die mir auf Grund meiner Mitgliedschaft im Rat oder seiner Ausschüsse angeboten werden. Auch werde ich mein Mandatstätigkeit nicht zum Einwerben von Vorteilen nutzen.
- Geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften werde ich der/dem Bürgermeister/in anzeigen. Sonstige geschäftliche Beziehungen zu Dritten, die zu Interessenkollisionen bei der Wahrnehmung meines Mandats führen können, werde ich der/dem Bürgermeister/in offenlegen.
- Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der Einflussnahme, die zu meiner Bevorzugung oder zur Bevorzugung meiner Angehörigen führen kann.
- Alle beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten werde ich unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen der/dem Bürgermeister/in angeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten werde ich angeben, sofern diese zu Interessenkollisionen mit der Mandatstätigkeit führen können.
- Ich bin damit einverstanden, dass der Ältestenrat auf die Einhaltung des Ehrenkodex achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.

Neuss, den

Unterschrift